

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 27. Aug. 1985

Nr. 1488

Gemeinde Weiningen
Quartierplan "Neuweingarten", Genehmigungsgesuch

1. Im Auftrag der Ortsvorsteherschaft Weiningen reichte das Ingenieurbüro Bernhard, Herrmann und Arnold am 21. März 1985 den Quartierplan "Neuweingarten" zur Genehmigung ein. Der Plan war vom Baudepartement am 13. September 1984 vorgeprüft worden. Er wurde vom 8. Oktober bis 6. November 1984 öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 40); es gingen während dieser Frist zwei Einsprachen ein, die zu einer geringfügigen Aenderung des Plans führten. Hiefür musste keine weitere Auflage erfolgen, sie konnte im vereinfachten Verfahren nach § 38 Abs. 2 BauG von der Ortsbehörde beschlossen werden. Rekurse beim Baudepartement wurden nicht eingereicht, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.
2. Der Quartierplan ist baugesetzkonform; er ermöglicht die sinnvolle Erschliessung innerhalb des Einzugsgebietes mit Strasse, Kanalisation und den weiteren Werkleitungen. Es entstehen zonengemäss überbaubare Parzellen, und die Gemeinde erhält die notwendigen Verkehrsflächen. Die Baulinien erscheinen zweckmässig; sie ermöglichen nicht nur eine sinnvolle Ueberbauung, sondern verbessern auch die Verkehrssicherheit, weil eine Ausfahrt auf die nördlich angrenzende "Kiesstrasse" verboten wird. Die Niveaulinien geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan "Neuweingarten" der Ortsgemeinde Weiningen wird genehmigt. Dadurch werden die Bau-
linien, der Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse
und die Fusswege verbindlich, ebenso die generelle
Linienführung der Leitungen und die Plazierung der
Hydranten.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Weiningen, 8534 Weiningen,
unter Beilage von 2 Quartierplänen (mit Situation
und Niveaulinien), alle mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartierplans
(mit Situation und Niveaulinien), mit Genehmigungs-
vermerk und den Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER